

Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Richtlinien zur Anwendung der Bestimmungen zum Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (Passivraucherschutzgesetz, PRSG) und zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 (Passivraucherschutzverordnung, PRSV)

1. Allgemeines

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (PRSG) und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung (PRSV) gelten ab dem 1. Mai 2010. Öffentlich zugängliche oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienende Innenräume sind von diesem Zeitpunkt an konsequent rauchfrei zu halten. Das Rauchen ist grundsätzlich nur noch im Freien sowie in Fumoirs und auf Gesuch hin in Restaurants unter 80m² gestattet. Besucher von Restaurations- und Hotelbetrieben, Einkaufszentren, Konzertlokalen, Kinos, Verwaltungsgebäuden etc. und die Arbeitnehmer sollen vor den schädlichen Folgen des Passivrauchens geschützt werden. Die Verantwortung für die Umsetzung der neuen Vorschriften liegt bei den Betreibern der betreffenden Betriebe. Dazu gilt es allgemein unter anderem Folgendes vorzukehren:

- Die Innenräume rauchfrei einrichten und Aschenbecher entfernen;
- Über das Rauchverbot mit Hinweisschildern informieren;
- Benutzer anhalten, das Rauchen zu unterlassen;
- Nötigenfalls Personen wegweisen, die das Verbot missachten.

Fumoirs müssen abgetrennt, ausreichend belüftet und entsprechend gekennzeichnet sein. In Restaurations- und Hotelbetrieben ist die Bedienung mit schriftlicher Zustimmung gestattet. Für kleine Restaurants unter 80m² ist bei der Gemeinde eine Bewilligung einzuholen, wenn sie als Raucherbetriebe geführt werden sollen.

2. Restaurations- und Hotelbetriebe im Besonderen

Restaurants, Hotels, Cafés, Bars, Diskotheken, Nachtclubs, Besenbeizen etc. sind öffentlich zugängliche Räume, in denen zudem auch meist mehrere Personen arbeiten. Hier gilt deshalb das Rauchverbot. Es gibt jedoch zwei Ausnahmen. Einerseits können die Betreiber Fumoirs einrichten. Andererseits haben kleine Restaurants mit höchstens 80m² die Möglichkeit, eine Bewilligung als Raucherlokal zu beantragen.

2.1. Fumoirs

Bei der Einrichtung von Fumoirs sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Keine Belästigung von Personen, die sich in anderen rauchfreien Räumen aufhalten, durch Rauch.
- Dichte Abtrennung von anderen Räumen durch feste Bauteile.
- Keine Benützung als Durchgangsraum.
- Selbsttätig schliessende Tür.
- Ausstattung mit einer ausreichenden Lüftung. Es gilt die Situation im konkreten Fall zu beurteilen. Wesentlich ist, dass keine Personen in anderen rauchfreien Räumen durch Rauch belästigt werden (insbesondere darf kein Rauchgeruch in die rauchfreien Gasträume gelangen). Mechanische Lüftungen im Unterdruck gemäss Richtlinie SWKI VA 102-01 Raumluftechnische Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben gewährleisten dies

sicher und dienen somit als Orientierung. Durch sie wird ein steter Luftstrom vom angrenzenden Raum in den Raucherraum angelegt, wodurch ein Entweichen von Rauch in Nebenräume verhindert wird.

- Deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang gekennzeichnet (Kennzeichnung ohne Werbecharakter).
- Keine längeren Öffnungszeiten als der übrige Betrieb.
- Keine Leistungen, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind. Nichtraucher sollen sich nicht in einem Raucherraum aufhalten müssen, um Leistungen oder Sonderangebote in Anspruch zu nehmen. Davon ausgenommen sind Tabakwaren und Raucherutensilien.
- Fläche nimmt höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume ein (grundsätzlich gemäss Bauplan), wobei diese Regel jederzeit, d. h. in jedem Betriebszustand eingehalten werden muss (Flächenberechnung ohne Säle, sofern dies nur zeitweise in Betrieb sind, und ohne Küche, Lager, Eingangsbereich, Toiletten, Garderoben, Treppen, Gänge etc.).

In Hotels kann zudem das Rauchen in den Zimmern erlaubt werden. Aus Hotelzimmern, in denen es erlaubt ist zu rauchen, darf jedoch keine rauchbelastete Luft in rauchfreie Räume gelangen. Hotelkunden haben keinen Anspruch auf ein rauchfreies Zimmer.

2.2. Raucherlokale

Kleine Restaurants, deren dem Publikum zugänglichen Räume eine Gesamtfläche von höchstens 80m² betragen, können eine Bewilligung als Raucherlokal beantragen. Diese Möglichkeit ist den eigentlichen Restaurationsbetrieben vorbehalten. Personalrestaurants und Kantinen, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen und Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt (Museumscafé, Tankstellenbar etc.), dürfen nicht als Raucherlokal geführt werden. Es werden alle den Gästen zugänglichen Räume eingerechnet, d. h. auch alle Toiletten, Garderoben, Treppen und Gänge etc. Säle werden nicht zur Gesamtfläche hinzu gezählt, wenn sie nur zeitweise benutzt und geschlossenen Gesellschaften vorbehalten sind. Sie haben rauchfrei zu sein. Erfolgt eine gemeinsame Benützung der Toilettenanlage durch zwei Restaurants, so wird diese bei beiden zu 100% angerechnet. Dies gilt auch für andere gemeinsam benutzte Flächen. Nicht zur relevanten Fläche gehört in der Regel die Küche, es sei denn auch sie ist öffentlich zugänglich. Ein Raucherlokal muss mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet (mechanische Lüftung im Unterdruck, die einen dreifachen Luftaustausch pro Stunde garantiert) und gekennzeichnet sein.

2.3. Beschäftigung von Arbeitnehmenden

Arbeitnehmende dürfen in Fumoirs von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen beschäftigt werden, wenn sie einer solchen Beschäftigung schriftlich zugestimmt haben. Der Schutz von schwangeren Frauen, stillenden Müttern und Jugendlichen unter 18 Jahren, die im Gastgewerbebereich arbeiten, ist im Arbeitsgesetz verankert. Aus diesem folgt ein Verbot von deren Beschäftigung in Fumoirs oder Raucherlokalen, selbst wenn ihr Einverständnis vorliegt. Reinigungspersonal sollten die Räumlichkeiten nicht unmittelbar nach der Schliessung putzen müssen.

2.4. Gedeckte Terrassen und Festzelte

In Räumen, bei denen nur eine Seite oder ein kleiner Teil des Daches offen sind, bleibt die rauchbelastete Luft drinnen und zirkuliert nur ungenügend. Gleiches gilt für lange schmale Räume mit kleinen Seitenöffnungen oder Räume, die nicht nach Aussen, d. h. ins Freie geöffnet sind. Grundsätzlich hat daher bei gedeckten Terrassen und Festzelten die Hälfte des Daches oder der Seitenfläche geöffnet zu sein, um nicht als geschlossene Räume zu gelten. Die Öffnung muss direkt ins Freie führen. Das Baumaterial spielt grundsätzlich keine Rolle.

3. Unternehmen im Besonderen

In allen geschlossenen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ist das Rauchen verboten. Als Arbeitsplatz gelten alle Orte, an denen sich ein Arbeitnehmender zur Ausführung der ihm zugewiesenen Arbeit aufhalten muss. Als „Arbeitsplatz mehrerer Personen“ gelten alle Orte, die von mehreren Personen – gleichzeitig oder nicht – dauernd oder vorübergehend genutzt werden. Gemeinsam genutzte Räume wie Sitzungszimmer, Cafeteria, Gänge etc. gelten ebenfalls als Arbeitsplatz für mehrere Personen. Vom Unternehmer kann erlaubt werden, an einem Arbeitsplatz in einem geschlossenen und für die Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum zu rauchen – vorausgesetzt der Arbeitsplatz wird nur von einer einzigen Person benutzt. Der Arbeitgeber hat zudem die Möglichkeit, Fumoirs einzurichten, wenn diese nicht als Arbeitsplatz benutzt werden. Wie bei den Einzelbüros, in denen geraucht wird, ist der Arbeitgeber auch bei den Fumoirs verantwortlich, dass kein Rauch in die rauchfreien Räume gelangt bzw. Personen in anderen rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden. Es gelten die bei Restaurations- und Hotelbetrieben beschriebenen Voraussetzungen. Im Unterschied zu diesen darf im Fumoirs eines Unternehmens aber niemand beschäftigt werden. Zudem darf der Raucherraum nicht als allgemeiner Pausenraum dienen.

4. Strafvollzug und Heime

In Gefängnissen, Heimen, Institutionen für Behinderte können die Verantwortlichen dieser Institutionen das Rauchen in den Zimmern oder Zellen erlauben. Es darf jedoch keine rauchbelastete Luft aus diesen Räumen in rauchfreie Räume gelangen und dort Personen belästigen. Aus der Ausnahmeregelung kann kein Anspruch auf ein Raucherzimmer abgeleitet werden. Es könne Fumoirs eingerichtet werden.

5. Club- und Vereinslokale sowie private Veranstaltungen

Grundsätzlich darf in Club- und Vereinslokalen geraucht werden. Wenn diese Lokale jedoch öffentlich zugänglich sind, d.h. grundsätzlich allen offen stehen, fallen sie unter das Gesetz. Ebenfalls unter das Gesetz fallen Lokale, in denen mehr als eine Person angestellt ist. In diesem Fall handelt es sich um einen Arbeitsplatz für mehrere Personen. Die Vereinsmitgliedschaft darf nicht zum Schein bzw. zur Umgehung des Rauchverbots dienen. Insbesondere wird ein Raum nicht alleine dadurch zum privaten Clubraum, dass mit dem Bezahlen des Eintritts automatisch die Mitgliedschaft entsteht. Bei anderweitigen privaten Veranstaltungen kommt es darauf an, wo die Veranstaltung stattfindet. In Räumen, in denen ein Rauchverbot gilt, weil sie öffentlich zugänglich sind oder weil sie als Arbeitsplatz für mehrere Arbeitnehmende dienen, gilt das Rauchverbot auch während privaten Veranstaltungen. Geraucht werden darf an privaten Veranstaltungen, die in einem Raucherlokal oder in einem Raucherraum stattfinden. Räume in privaten Haushaltungen sind vom Gesetz ausgenommen.

6. Vollzug

Die Kantone regeln den Vollzug des Gesetzes. Im Bereich der gastgewerblichen Tätigkeit ist dieser den Gemeinden übertragen. In den anderen Fällen liegt die Zuständigkeit beim Kanton, wozu auch die Belange des Arbeitnehmerschutzes zählen.

6.1. Fumoirs

Fumoirs unterstehen im Kanton Glarus grundsätzlich keiner speziellen Bewilligungspflicht. Um nachträgliche Aufwändungen zu vermeiden, wird bei Restaurations- und Hotelbetrieben die vorgängige Deklaration eines geplanten Fumoirs empfohlen. So lassen sich Beanstandungen frühzeitig anbringen und beheben. Für die Deklaration wird ein spezielles Formular zur Verfügung gestellt, das bei der Gemeinde zusammen mit weiteren dort aufgeführten Un-

terlagen (Plänen etc.) einzureichen ist. Diese prüft das geplante Fumoirs auf seine Gesetzmässigkeit. Die Bewilligungspflicht für bauliche Massnahmen gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bleibt vorbehalten. Eine solche ist vor allem bei Änderungen erforderlich, die nach aussen in Erscheinung treten. Hier ist ein Baugesuch bei der Gemeinde einzureichen. Die Führung eines Fumoirs kann von der Gemeinde in die Bewilligung der gastgewerblichen Tätigkeit aufgenommen werden.

6.2. Raucherlokale

Für Raucherlokale schreibt die Bundesgesetzgebung eine Bewilligungspflicht vor. Bewilligungsbehörde ist auch hier die Gemeinde. Es wird ein Gesuchsformular zur Verfügung gestellt, das bei der Gemeindeverwaltung zusammen mit weiteren dort aufgeführten Unterlagen (Plänen etc.) einzureichen ist. Diese prüft das vorgesehene Raucherlokal auf seine Gesetzmässigkeit. Auch hier bleibt die spezielle Bewilligungspflicht für bauliche Massnahmen gemäss Raumplanungs- und Baugesetz vorbehalten. Die Führung als Raucherlokal ist in die Bewilligung der gastgewerblichen Tätigkeit aufzunehmen.

6.3. Unternehmen im Besonderen

Vom Unternehmer kann das Rauchen an Einzelarbeitsplätzen und in Fumoirs im Betrieb erlaubt werden. Eine spezielle Bewilligung ist hierfür nicht notwendig. Vollzug und Kontrolle liegt bei der zuständigen kantonalen Behörde. Die Ausführungen zu den Restaurations- und Hotelbetrieben gelten sinngemäss.

6.4. Bussen und Massnahmen bei Missachten

Bei Missachtung des Gesetzes sind Bussen bis 1'000 Franken für Rauchende wie auch für die für die Räume verantwortlichen Personen vorgesehen. Für Arbeitgeber, die gegen die Vorschriften zum Gesundheitsschutz der Angestellten verstossen, gelten weiterhin die im Arbeitsgesetz vorgesehenen Strafen. Die Betreiber haben für einen gesetzeskonformen raucherfreien Betrieb zu sorgen. Bei Verstössen kann auch die Bewilligung zur gastgewerblichen Tätigkeit entzogen werden.

7. Schlussbemerkungen

Das PRSG bzw. die PRSV definieren die zwingend anzuwendenden Mindestvorgaben zum Schutz vor Passivrauchen. Mit den vorliegenden Empfehlungen wird den verschiedenen denkbaren Fällen soweit als möglich Rechnung getragen. Bei der Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen ist der Sinn und Zweck des Gesetzes, nämlich der Schutz vor Passivrauchen, stets zu berücksichtigen.

8. Geltende Normen

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008 (PRSG)
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 (PRSV)
- Gastgewerbegesetz vom 3. Mai 1998 (GGG)
- Richtlinie SWKI VA 102-01 Raumlufttechnische Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben, 2009-07

Glarus, Juni 2010